

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RVO § 720; AFG § 85; LohnFG § 1; BetrVG 1972 § 37

- Leitsätze:
1. Der an einem Lehrgang der Unfallberufsgenossenschaft teilnehmende Sicherheitsbeauftragte hat nur Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das infolge der Teilnahme an dem Lehrgang ausgefallen ist.
 2. Ist die Arbeit im Betrieb wegen schlechten Wetters ausgefallen, so hat der Lehrgangsteilnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe des Differenzbetrages zwischen Schlechtwettergeld und vollem Arbeitslohn.

Aktenzeichen: 5 AZR 658/76
Urteil des BAG vom 20. Juli 1977

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 658/76

9 Sa 769/76 Hamm

Verkündet
am 20. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Juli 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Scherer für Recht erkannt:

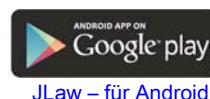
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. August 1976 - 9 Sa 769/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger arbeitet bei der Beklagten als Maurer zu einem Stundenlohn von 9,25 DM brutto bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Fünf-Tage-Woche. Er ist Vorsitzender des bei der Beklagten gebildeten dreiköpfigen Betriebsrates und nimmt die Funktion eines Sicherheitsbeauftragten wahr.

Die für den Betrieb der Beklagten zuständige Berufsgenossenschaft forderte die Beklagte mit Schreiben vom 3. Dezember 1975 auf, ihren Sicherheitsbeauftragten zu einem Fortbildungskurs vom 6. bis 7. Januar 1976 zu entsenden. In dem beigefügten Informationsblatt hieß es, daß die Bau-Berufsgenossenschaft die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten trägt und jedem Teilnehmer pro Tag ein Taschengeld in Höhe von 7,-- DM auszahlt.

Der Kläger nahm an dem Lehrgang vom 6. bis 7. Januar 1976 teil. Für diese Zeit erhielt er nur Schlechtwettergeld in Höhe von 76,20 DM netto, da die Arbeit auf der Baustelle, auf der der Kläger zuletzt tätig war, aus witterungsbedingten Gründen am 6. und 7. Januar 1976 ausfiel.

Der Kläger fordert den Differenzbetrag zwischen dem vollen Arbeitslohn für zwei Tage = 16 Stunden von 148,-- DM brutto und dem Betrag von 76,20 DM netto. Er hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt. Er stützt sich dabei auf § 720 Abs. 3 RVO; § 720 Absätze 1 bis 3 RVO lauten:

"(1) Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in den Unternehmen betraut sind und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Berufsgenossenschaften tragen die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang ausgefallen ist, hat der Versicherte Anspruch auf ungemindertem Arbeitsentgelt."

Seiner Ansicht nach ist bei der Anwendung des § 720 RVO zu beachten, daß die für die Teilnahme am Lehrgang aufgewandte Zeit echter Arbeitszeit gleichstehe und deshalb voll zu entlohnen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sei. Es komme demgemäß nicht darauf an, ob die Arbeitsleistung während des Lehrgangs aus anderen Gründen - etwa wegen schlechten Wetters - unmöglich gewesen wäre. Er stünde damit auch nicht besser da, als die übrigen nach Schlechtwettergeld bezahlten Arbeitskollegen, da letztere an den beiden Schlechtwettertagen überhaupt keine Arbeitsleistung hätten erbringen müssen. Zudem hätten, wie sich aus § 85 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ergäbe, Anspruch auf Schlechtwettergeld nur Arbeitnehmer, die bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt seien. Die Arbeitsleistung des Klägers am 6. und 7. Januar 1976 sei aber nicht durch witterungsbedingte Gründe, sondern durch die Teilnahme an dem Lehrgang ausgefallen, so daß Anspruch auf Schlechtwettergeld nicht bestehe (§ 85 Abs. 4 AFG). Infolgedessen bleibe die Regelung des § 720 Abs. 3 RVO unangetastet, wonach dem Kläger das ungeminderte Arbeitsentgelt zu zahlen sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung rechtfertigt die Vorschrift des § 720 Abs. 3 RVO den Klageanspruch nicht, da sie Lohnersatz nur nach dem Lohnausfallprinzip gewähre.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen, weil § 720 Abs. 3 RVO die Lehrgangsteilnahme selbst nicht als Arbeitsleistung ansehe; anderenfalls wäre der Bezug auf die tatsächlich ausgefallene Arbeitszeit nicht verständlich. Für den Kläger sei keine Arbeitsleistung ausgefallen, da er wegen des Schlechtwetters keine Arbeitsleistung hätte erbringen müssen. Mit der in den Absätzen 2 und 3 des § 720 RVO getroffenen angemessenen Verteilung der Kostenlast auf Berufsgenossenschaft und Arbeitgeber sei sichergestellt, daß dem Lehrgangsteilnehmer keine Unkosten und keine Verdienstminderung entstünden, er aber andererseits durch den Lehrgang keine finanziellen Vorteile erlange.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klagebegehren weiter.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der eindeutige Wortlaut des § 720 Abs. 3 RVO, auf den der Klageanspruch allein gestützt werden kann, schließt eine der Ansicht des Landesarbeitsgerichts entgegengesetzte Auslegung der Norm aus. § 720 Abs. 3 RVO enthält nur ein Benachteiligungsverbot; damit soll verhindert werden, daß der an einem Ausbildungslehrgang teilnehmende Sicherheitsbeauftragte einen Verlust an dem in dieser Zeit erzielbaren Arbeitseinkommen erleidet. Das drückt sich deutlich in der Formulierung aus, der Sicherheitsbeauftragte behalte den Anspruch auf das "ungeminderte" Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme am Lehrgang ausgefallen ist. Sie entspricht der Regelung z.B. in § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG, wonach der durch Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung verhinderte Arbeiter den Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht "verliert".

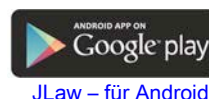
Gesetzliche Lohnausfallregelungen der Art, wie sie § 1 LohnFG enthält, sind so zu verstehen, daß zwischen dem Ausfallgrund (nach dem Lohnfortzahlungsgesetz: Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit) und dem Lohnausfall ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß. Wird während der Ausfallzeit auch ein sonstiger Grund wirksam, der selbständig zum Lohnverlust geführt hätte, so ist der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen dem gesetzlichen Ausfallgrund und dem Lohnausfall nicht mehr gegeben (vgl. z.B. BAG AP Nr. 29 zu § 1 LohnFG [zu 1 der Gründe]). Dies hat der Senat insbesondere für den Fall ausgesprochen, daß während der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters die Arbeit im Betrieb wegen schlechten Wetters ausfällt; dann besteht kein Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 LohnFG (BAG 23, 406 = AP Nr. 5 zu § 1 LohnFG; so auch für den Bereich des früheren Arbeiterkrankheitsgesetzes AP Nr. 23 zu § 2 ArbKrankhG).

Auch § 720 Abs. 3 RVO kann angesichts seines Wortlautes nur als Lohnausfallregelung verstanden werden, deren Ziel allein darauf gerichtet ist, durch die Lehrgangsteilnahme entstandene Lohnverluste vom Arbeitnehmer fernzuhalten. Nichts

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in der Vorschrift deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber die Teilnahme am Lehrgang als geleistete und damit als vom betrieblichen Geschehen unabhängige Betriebsarbeit habe bewerten wollen. Eine solche selbständige Lohnzahlungspflicht, die den Lohnanspruch von sonstigen betrieblichen Ausfallgründen - wie Kurzarbeit oder Schlechtwetterzeit - unberührt gelassen hätte, wäre möglich gewesen und hätte sich mit der Erwägung rechtfertigen lassen, daß die Unfallverhütung - eingeschlossen die Mitwirkung an der Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten - öffentlich-rechtliche Pflicht des Arbeitgebers ist. Sie hätte aber weitergehende Folgen gehabt; der Arbeitgeber wäre dann gehalten, auch die über die betriebliche Arbeitszeit hinausgehende Lehrgangszeit wie geleistete Betriebsarbeit zu behandeln und demgemäß hierfür u.U. auch Mehrarbeitsvergütung zu zahlen. Auch diese weitgehenden Konsequenzen lassen es nicht zu, die Vorschrift des § 720 Abs. 3 RVO über ihren Wortlaut hinaus ausdehnend auszulegen.

Die Auslegung im Sinne einer Lohnausfallregelung ist auch deshalb geboten, weil § 720 Abs. 3 RVO eine neuere gesetzliche Regelung ist; sie ist durch das Unfallversicherungsneuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I, 241) in die Reichsversicherungsordnung eingefügt worden. Es gab damals schon verschiedene mit § 720 Abs. 3 RVO inhaltlich übereinstimmende Regelungen - wie z.B. § 616 Abs. 1 BGB, § 63 Abs. 1 HGB, § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 -, die nur als Lohnausfallregelungen verstanden worden sind. Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 unterscheidet deutlich zwischen Vorschriften, die lediglich den Lohnausfall regeln, und solchen, die eine selbständige Lohnzahlungspflicht begründen. Nach § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 - sachlich gleichlautend wie § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 - sind Mitglieder des Betriebsrats "ohne Minderung" des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat diese Vorschrift entsprechend ihrem Wortlaut als eine Lohnausfallregelung bewertet und den danach aufrecht erhaltenen Lohnanspruch auf eine Stufe mit dem Lohnfortzahlungsanspruch des § 1 Abs. 1 LohnFG gestellt (AP Nr. 11 zu § 37 BetrVG 1972). Im Gegensatz hierzu bestimmt § 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BetrVG 1972, daß die Zeit der Teilnahme an einer Betriebsversammlung wie Arbeitszeit zu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

vergüten ist, und zwar auch dann, wenn die Versammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Es hätte nahegelegen, den Wortlaut des § 720 Abs. 3 RVO wie in § 44 Abs. 1 Satz 2 BetrVG zu fassen, wenn eine selbständige Lohnzahlungspflicht hätte begründet werden sollen.

Die dargelegte Anwendung des § 720 Abs. 3 RVO ist schließlich, was das Landesarbeitsgericht gleichfalls zu Recht angenommen hat, unabhängig davon, ob dem Sicherheitsbeauftragten während der Lehrgangszeit ein Anspruch auf Schlechtwettergeld zusteht; dies könnte zweifelhaft sein, weil gemäß § 85 Abs. 4 AFG Anspruch auf Schlechtwettergeld nicht für Tage besteht, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt. Sollte die Bundesanstalt für Arbeit einem Lehrgangsteilnehmer - anders als beim Kläger - den Anspruch versagen, so wäre § 720 Abs. 3 RVO dahin anzuwenden, daß Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe des Schlechtwettergeldebetrages besteht.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Richter Dr. Heither
ist auf Urlaub

Dr. Hilger

Dr. Eck

Scherer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)